

Satzung der Vereinigung

"Freunde des Hermann-Staudinger-Gymnasiums Erlenbach am Main"

in der Fassung vom 23.12.~~1998~~2009

1 Name

Die Vereinigung trägt den Namen "Freunde des Hermann-Staudinger-Gymnasiums Erlenbach am Main".

2 Aufgaben

Die Vereinigung hat die Aufgabe, den Kontakt unter den ehemaligen Schülern und Lehrern des Hermann-Staudinger-Gymnasiums zu pflegen und ihre Verbindung zur Schule aufrechtzuerhalten. Außerdem tritt sie für die Interessen des Hermann-Staudinger-Gymnasiums ein, unterstützt nach ihren Möglichkeiten das schulische Leben und fördert nicht unmittelbar mit dem Unterricht zusammenhängende Vorhaben und Begabungen, die Gebiete außerhalb des Fächerkanons betreffen.

3 Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens ~~DM~~EUR 5,--

4 Mitgliedschaft

1) Der Vereinigung können alle ehemaligen Schüler, die Lehrer und Elternbeiratsmitglieder beitreten, sowie Personen und Institutionen, die an der Arbeit für das Hermann-Staudinger-Gymnasium Interesse zeigen.

2) Der Beitritt erfolgt durch die erste Beitragszahlung.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder ~~Ausschluß~~Ausschluss eines Mitgliedes oder durch Auflösung der Vereinigung.

4) Der ~~Ausschluß~~Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei groben Verstößen gegen § 2 und 3 dieser Satzung. Über den ~~Ausschluß~~Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, über einen Einspruch gegen den ~~Ausschluß~~Ausschluss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

5 Vereinsorgane

Organe der Vereinigung sind:

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

6 Mitgliederversammlung

1) Alle Mitglieder der Vereinigung können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2) Die Mitgliederversammlung ist ~~beschlußfähig~~beschlussfähig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin oder zum üblichen Termin der Jahrestreffen in der üblichen Weise einberufen wurde.

3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre einzuberufen. Sie kann darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies beantragen.

4) die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusammensetzung des Vorstandes und neue Vorhaben der Vereinigung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

sowie über Satzungsänderungen mit (~~Zweidrittelmehrheit der Anwesenden~~) und ~~neue Vorhaben der Vereinigung~~.

7 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 mindestens 3, und höchstens 7 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden der Vereinigung

2. mindestens 2, seinem bis zu 6 stellvertretenden Vorsitzenden

~~3. dem Kassenverwalter~~

~~4. dem Schriftführer~~

~~5. drei Beisitzern~~

Die Vereinigung wird nach außen durch den Vorsitzenden oder nach Absprache im Vorstand durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden je alleine vertreten. Der Vorstand verteilt die Wahrnehmung von Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern.

Der Leiter des Hermann-Staudinger-Gymnasiums, der 1. Schülersprecher und der Vorsitzende des Elternbeirats und die Revisoren haben im Vorstand Rede- und Antragsrecht.

2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf drei Jahre gewählt.

3) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der laufenden Geschäfte und Finanzen, die Entscheidung über Fördermaßnahmen, Durchführung der geplanten Vorhaben, Kontaktpflege mit dem Hermann-Staudinger-Gymnasium und Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier-zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Vorstandssitzung ist auf Antrag eines jeden Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Entscheidungen können auch im Rundlaufverfahren beschlossen werden.

8 ~~Kassenprüfer~~ Revisoren

Zur Überprüfung-Prüfung der Kassenführung und satzungsmäßigen Verwendung werden von der Mitgliederversammlung zwei ~~Kassenprüfer~~ Revisoren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die ~~Kassenprüfung-Prüfung~~ erfolgt spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

9 Bankgeschäfte, Behörden

Zur Eröffnung und Schließung von Bankkonten der Vereinigung sowie zur Erteilung von Kontovollmachten und sonstigen Willenserklärungen gegenüber Kreditinstituten und Behörden sind ~~der Vorsitzende der Vereinigung, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter~~ je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wobei die Mitwirkenden von den Beschränkungen des §181 BGB befreit sind, und die Einräumung von Einzelverfügungsberechtigungen für Vorstandsmitglieder zulässig ist. ~~Jedes~~ Die Vorstandsmitglieder und die ~~Kassenprüfer~~ Revisoren sind jeder alleine in vollem Umfang bei Banken und Behörden über die Vereinigung auskunftsberechtigt über die Konten der Vereinigung.

10 Auflösung der Vereinigung

1) Die Vereinigung ist aufgelöst, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

2) Bei einer Auflösung fällt das Vermögen an den Elternbeirat des Hermann-Staudinger-Gymnasiums zur Verwendung im Rahmen der Elternspende.

11 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 23.12.~~1998~~2009 in Kraft.